



## Arbeitnehmende

Familienzulagen für Arbeitnehmende werden in der Regel über den Arbeitgeber zusätzlich zum Lohn ausbezahlt.

Art und Höhe der Leistungen werden aufgrund der Familienzulagenordnung am Arbeitsort bestimmt.

Familienzulagen für Arbeitnehmer werden durch Beiträge der Arbeitgeber finanziert.

Der Anspruch ist mit Anmeldung über den Arbeitgeber geltend zu machen.

## Nichterwerbstätige

Wer bei einer Ausgleichskasse als nichterwerbstätige Person erfasst ist und ein bescheidenes Einkommen hat, kann unter bestimmten Voraussetzungen Familienzulagen erhalten:

- keine Rente der AHV
- keine Ergänzungsleistungen zu AHV/IV
- keine selbständige Erwerbstätigkeit des Ehegatten

Ansprüche, die als arbeitnehmende Person oder über die Arbeitslosenkasse geltend gemacht werden können, gehen vor.

Der Anspruch ist mit Anmeldung bei der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern geltend zu machen.

## Selbständigerwerbende

### ► ... ausserhalb der Landwirtschaft

Auch Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft (Gewerbe, Handel, Industrie usw.) können Familienzulagen geltend machen.

Alle Selbständigerwerbenden müssen sich einer Familienausgleichskasse anschliessen und bis zu einem bestimmten Erwerbseinkommen Beiträge leisten.

Der Anspruch ist an ein Mindesteinkommen gebunden und mit Anmeldung bei der Familienausgleichskasse im Kanton des Geschäftssitzes geltend zu machen.

### ► ... in der Landwirtschaft

Bauern, Äpler und Berufsfischer können Familienzulagen nach Bundesrecht beanspruchen.

Der Anspruch ist mit Anmeldung bei der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern geltend zu machen.

## Informationen

Weitere Auskünfte sowie Merkblätter und Anmeldeformulare erhalten Sie über

- [www.ahvluzern.ch](http://www.ahvluzern.ch)
- Ihren Arbeitgeber
- die zuständige Familienausgleichskasse

**AUSGLEICHSKASSE  
LUZERN**

**sicher. sozial. stark.**